

Ausgleich von Erbvorbezügen

Mein Vater ist vorverstorben und bei der Erbteilung hat alles meine Mutter erhalten, da meine Eltern einen Ehe- und Erbvertrag mit Meistbegünstigungsklausel hatten. Meine Mutter hat nun meine Schwester beim Kauf ihres Einfamilienhauses mit einem finanziellen Beitrag in der Höhe von CHF 100'000.- unterstützt. Kann ich nun von meiner Mutter ebenfalls diesen Betrag fordern?

Ihre Mutter ist grundsätzlich frei, über ihr Vermögen zu Lebzeiten zu verfügen. Dies gilt auch, wenn der Vater vorverstorben ist. Das bedeutet, dass Ihre Mutter ihren Kindern Erbvorbezüge, Schenkungen oder Darlehen gewähren kann, aber nicht muss. Ihre Mutter kann frei entscheiden, wem sie Geld zuwendet und wem nicht. Selbst wenn eines der Geschwister eine solche Zuwendung erhalten hat, besteht kein Anspruch der anderen Geschwister auf Gleichbehandlung. Sie können daher von Ihrer Mutter die CHF 100'000.- zu Lebzeiten nicht einfordern.

Das Erbrecht sieht jedoch vor, dass die Nachkommen (Kinder, Enkel) im Todesfall der Eltern bzw. Grosseltern alles zur Ausgleichung bringen und sich an ihren Erbanteil anrechnen lassen müssen, was sie als Heiratsgut, Ausstattung oder durch Vermögensabtretung oder Schulderlass vom Erblasser (also Ihrer Mutter) zu Lebzeiten erhalten haben

(sog. Erbvorbezüge). Ausstattungsscharakter hat eine Zuwendung dann, wenn sie der Existenzgründung, -sicherung oder -verbesserung dient. Der Erblasser kann seine Nachkommen jedoch ausdrücklich von dieser Ausgleichspflicht befreien, was zur Begünstigung gegenüber den übrigen Miterben führt. «Übliche Gelegenheitsgeschenke» sind laut Gesetz nicht auszugleichen. Die gesetzliche Ordnung geht also davon aus, dass Eltern ihre Nachkommen gleich behandeln wollen. Deshalb muss sich Ihre Schwester den Betrag von CHF 100'000.- bei der Erbteilung grundsätzlich anrechnen lassen. Sie schuldet dafür aber weder einen Teuerungsausgleich noch einen Zins, ausser die Mutter hätte etwas anderes angeordnet. Übersteigt der Vorbezug den Erbanteil Ihrer Schwester, dann muss sie die übrigen Erben auszahlen. Falls Ihre Mutter Ihre Schwester jedoch begünstigen will, kann sie Ihre Schwester von

der Ausgleichspflicht befreien (z.B. in einem Testament). Dies könnten Sie oder die anderen Erben nur dann anfechten, falls dadurch Ihre eigenen Pflichtteile verletzt werden oder falls eine Bestimmung des Ehe- und Erbvertrags Ihrer Eltern die Gleichbehandlung aller Nachkommen vorsieht (samt Ausgleichs- und Anrechnungspflicht).



**Dr. Martin E. Looser,
Rechtsanwalt & Notar**

**Küng Rechtsanwälte &
Notare AG, Gossau**

www.kuenglaw-sg.ch

20. August 2018/
Dr. Martin E- Looser

KÜNG
Rechtsanwälte & Notare